

**Externenprüfungsordnung
für die Fachrichtung
„Master of Project Studies“
Master of Science (M.Sc.)
Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
vom 10. Februar 2026**

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1, § 32 Abs. 3 und § 33 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 29. Januar 2026 die nachstehende Externenprüfungsordnung beschlossen.

A. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für die Masterprüfungen von nichtimmatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum Master of Science – M.Sc. im Studienprogramm „Master of Project Studies“.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen - Allgemeiner Teil für Bachelor- und Masterstudiengänge (SPO-AT) vom 24. Januar 2022 in der jeweils geltenden Fassung ist auf die Externenprüfung anzuwenden, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Ausgenommen ist § 4 Abs. 1 SPO-AT.
- (3) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

§ 2 Zielsetzung des Studienprogramms und der Externenprüfungsordnung

- (1) Übergeordnete Zielsetzung des weiterbildenden und praxisintegrierenden Master of Science (M.Sc.) Programms „Master of Project Studies“ ist es, im Projektmanagement berufstätigen Personen praxisbezogene und wissenschaftlich fundierte Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen in den Bereichen Auswirkungen (Benefits & Impacts), Praktiken (Processes & Methods) und Verhalten (Perspectives & Interests) von bzw. in Projekten zu vermitteln, damit diese Dimensionen in der Analyse und Gestaltung von Projekten signifikant mehr Berücksichtigung finden.
- (2) Ziel der Externenprüfung ist der Nachweis wissenschaftsbezogener und praxisorientierter Kompetenzen für Projekte und Projektmanagement. Das Programm richtet sich damit in seiner Konzeption an Absolventen mit einem ersten Studienabschluss aller möglichen Fachrichtungen und einer mindestens einjährigen Praxiserfahrung im Projektmanagement. Dies sind akademisch Qualifizierte mit Berufserfahrung, die im Rahmen ihrer jetzigen und/oder zukünftigen beruflichen Position sowohl breiteres als auch tiefergehendes Know-how im Bereich des Projektmanagements erwerben wollen.
- (3) Die Absolventen sollen befähigt werden, mit breiteren und vertieften projektbezogenen Kompetenzen die berufspraktischen Aufgabenstellungen und Probleme in ihrem Berufsfeld selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden deutlich wirksamer zu bearbeiten.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen nachweist:
 1. Anerkennungsfähige Kompetenzen (Wissen und Erfahrungen) aus bisheriger wissenschaftlicher Ausbildung und berufspraktischer Projektarbeit, welche durch Belege

nachgewiesen werden. Die Kompetenzen werden durch ein Auswahlgremium geprüft. Das Auswahlgremium besteht aus der wissenschaftlichen Leitung des Studienprogramms und eine weitere im Programm tätige Person mit mindestens Masterabschluss. Die Auswahlkriterien und erforderlichen Belege für die Prüfung sind in Anhang 1 dargestellt. Die Zulassungsprüfung ist bestanden, wenn ein Bewerber insgesamt mindestens 18 Punkte erreicht hat. Die Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis der Zulassungsprüfung zeitnah nach Ablauf der Bewerbungsfrist informiert.

2. Einen ersten Hochschulabschluss im Umfang von in der Regel mindestens 210 ECTS-Punkten; bei weniger als 210 ECTS-Punkten ist der Nachweis der Qualifikation nach Abs. 2 zu führen. Der Abschluss wird nachgewiesen durch eine beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Abschlusses, bei ausländischen Bildungsnachweisen ist zusätzlich die Bescheinigung über die Anerkennung durch das Ausländerstudienkolleg in Konstanz beizulegen
 3. eine qualifizierte Praxiserfahrung von mindestens einem Jahr, wobei die während des Erststudiums geleistete Praxiszeit anerkannt wird,
 4. den Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung durch Nachweis einer Teilnahme an Vorbereitungskursen.
- (2) Soweit Bewerber einen Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen, der die zum Antritt notwendigen Credits zum Erreichen eines 300 Credit Masterabschlusses um max. 30 Credits unterschreitet, jedoch mindestens 180 Credits umfasst, kann der zusätzliche individuelle Nachweis der fehlenden Qualifikation durch die in § 2 Abs. 10 SPO-AT genannten Optionen a. oder b. erbracht werden.
- Die wissenschaftliche Leitung des Studienprogramms entscheidet, welche Option zur Anwendung kommt und führt bei Option a. die Gleichwertigkeitsprüfung in Form einer einmaligen, 30-minütigen mündlichen Prüfung durch und entscheidet bei Option b. über die Anerkennung bzw. Anrechnung von Leistungen.
- Bei Anwendung von Option b. können ausschließlich Berufserfahrungen mit bis zu 30 ECTS angerechnet werden, die über die Mindestzeit von 12 Monaten hinaus außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten darstellen sowie sich von den Leistungen nach Abs.1 Nr. 3 unterscheiden. Die ECTS werden als Zusatzmodule ausgewiesen.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung sind außerdem zwingend ein Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Bildungsweges und des beruflichen Werdeganges beizufügen.
- (4) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaft und Recht.

§ 4 Modulinhalte und Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich im Anschluss an die betreffenden Vorbereitungskurse abgelegt.
- (2) Modul "Kompetenzen für Project Studies" (Modulcode: 443-001): Das Modul zur Anerkennung von Kompetenzen wird von Amts wegen mit „Bestanden“ anerkannt, wenn die Zulassungsprüfung bestanden ist.
- (3) Die Masterarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit auf Basis des zum Zeitpunkt der Zulassung eingereichten Projekts. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.
- (4) Schriftliche Arbeiten, die Studienarbeit und die Masterarbeit können auch als Gruppenarbeiten vergeben werden. Der Anteil der einzelnen Kandidaten in einer Gruppenleistung muss getrennt dargestellt und bewertet werden können.
- (5) Eine Modulprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen ist ausgeschlossen.

§ 5 Unterrichtssprache

Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Englischsprachige Materialien (Bücher, Artikel, Skripte) können jedoch Gegenstand der Prüfungsvorbereitung sein. Die Prüfung erfolgt in der deutschen Sprache. Auf Antrag an die wissenschaftliche Leitung können die schriftlichen Arbeiten (Hausarbeit, Masterthesis) auf Englisch erstellt werden.

§ 6 Zeugnis und Abschlussbezeichnung

- (1) Hat der Bewerber alle Modulprüfungen für die Masterprüfung bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse der Masterprüfung wird ein Masterzeugnis (M.Sc.) ausgestellt, in welchem zu vermerken ist, dass die Masterprüfung als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (2) Das Masterzeugnis (M.Sc.) enthält die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote.
- (3) Im Besonderen Teil werden die Gewichtungsfaktoren zur Ermittlung der Noten im Masterzeugnis (M.Sc.) bestimmt.
- (4) Die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen verleiht nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad Master of Science – M.Sc. für das Studienprogramm „Master of Project Studies“. Zusätzlich wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem European Diploma Supplement Model (Europäische Union/Europarat/UNESCO) ausgestellt.

§ 7 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (Hochschulgebührensatzung) vom 29. Januar 2015 in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Sie sind unverzüglich nach Zulassung zur Externenprüfung (§ 3 Abs. 4) zu entrichten. Die Zulassung wird erst wirksam, wenn die Prüfungsgebühr entrichtet ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Externenprüfungsordnung tritt zum 1. September 2026 in Kraft.

Anhang 1 zu § 3 Abs. 1 Nr. 1: Zulassungsvoraussetzungen für das Externenprogramm „Master of Project Studies“ (M.Sc.)

Die Prüfung zur Zulassung basiert auf folgenden Nachweisen:

1. Lebenslauf
2. Abschlusszeugnis des ersten Hochschulabschlusses bzw. Abschlusszeugnisse bisheriger Hochschulabschlüsse
3. Relevante Aus- und Weiterbildungsnachweise
4. Liste der bisherigen berufspraktischen Projektstätigkeiten

Die Prüfkriterien zur Zulassung basieren auf den mit dem Programm angestrebten Qualifikationszielen sowie der Projektmanagement-Kompetenzziele der drei weltweit agierenden Projektmanagement-Verbände¹.

Sie stellen so das Vorhandensein der notwendigen Kompetenzen zum Programmantritt sicher.

Die Qualifikationsziele sind insbesondere:

Das Externenprogramm „Master of Project Studies (M.Sc.)“ qualifiziert erfahrene „Project Professionals“ darin, ihre aktuellen Projekte mit Hilfe wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden grundlegend zu analysieren; zukünftige Projekte mit Hilfe wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden neu zu gestalten. Im Einzelnen werden die TeilnehmerInnen zur Weiterentwicklung folgender Kompetenzen befähigt:

A: Fachkompetenz (Knowledge)

- Marktkennntnis: Absolventinnen und Absolventen kennen die Kunden, Wettbewerber und weitere Stakeholder mindestens einer Branche und können Projekte so gestalten, dass der Nutzen für die Branche größtmöglich ist.
- Wirtschaftskompetenz: Absolventinnen und Absolventen können wertschöpfende von nicht-wertschöpfenden Maßnahmen begründet unterscheiden und im ei-genen Handeln einen klaren Fokus auf wertschöpfende Maßnahmen legen.

B: Methodenkompetenz (Skills)

- Projektentwicklungskompetenz: Absolventinnen und Absolventen können aus Bedarfen und Problemstellungen Projekte entwickeln und definieren, die diese Bedarfe nachhaltig decken bzw. Probleme nachhaltig lösen.
- Projektsteuerungskompetenz: Absolventinnen und Absolventen können Projekte mit Hilfe unterschiedlicher Vorgehensmodelle und Methoden planen und steuern, so dass die Projektziele mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht werden.
- Wissenschaftliches Arbeiten: Absolventinnen und Absolventen können für offene Fragen abgesichertes Wissen auffinden und bewerten sowie geeignete Methoden entwickeln und durchführen, um Lösungsansätze zu erhalten.

C: Sozialkompetenz (Social Skills)

- Kommunikationsfähigkeit: Absolventinnen und Absolventen können Sachverhalte adressatengerecht verständlich und überzeugend über unterschiedliche Medien darstellen.
- Kooperationsfähigkeit: Absolventinnen und Absolventen können unterschiedliche Projekt-Stakeholder zu einem wirksamen Team formieren, dessen Leistungs-fähigkeit über diejenige des Einzelnen hinausgeht.

D: Selbstkompetenz (Personal Competence)

- Reflexionsfähigkeit: Absolventinnen und Absolventen können Stärken und Schwächen der eigenen Arbeit fundiert und differenziert beurteilen.
- Lernfähigkeit: Absolventinnen und Absolventen können eigene Entwicklungspotenziale fundiert und differenziert identifizieren und wirksame Maßnahmen zu deren Realisierung entwickeln.

ZPA / MA-ext PSX

¹ Vgl. IPMA (2016) Individual Competence Baseline for Project, Program and Portfolio Management. Version 4.0. IPMA, Zurich; PMI (2021) A guide to the Project Management Body of Knowledge and The Standard for project Management. 7th ed. PMI, Newton Square; Axelos & TSO (2017) Managing successful projects with Prince2. 6th ed. Norwich, The Stationary Office.

Die nachzuweisenden Kompetenzen werden jeweils nachfolgenden Kriterien und auf einer Skala von 0 = nicht erfüllt bis 3 = herausragend erfüllt bewertet:

Kompetenzfeld	Kompetenzen	Definition	Nachweise
A) Fachkompetenz (Knowledge)	Marktkennntnis	Kenntnis der wesentlichen Kunden, Wettbewerber und weiterer Stakeholder mindestens einer Branche.	Branchenspezifische Projektstätigkeit, nachgewiesen über den Lebenslauf und/oder die Liste der Projektstätigkeiten.
	Wirtschafts-kompetenz	Fähigkeit, wertschöpfende von nicht-wertschöpfenden Maßnahmen begründet zu unterscheiden und im eigenen Handeln einen klaren Fokus auf wertschöpfende Maßnahmen zu legen.	Projektarbeit in einer verantwortungsvollen Position; nachgewiesen über den Lebenslauf und/oder die Liste der Projektstätigkeiten.
B) Methoden-kompetenz (Skills)	Projekt-entwicklungs-kompetenz	Fähigkeit, aus Bedarfen und Problemstellungen Projekte zu entwickeln und zu definieren, die diese Bedarfe nachhaltig decken bzw. Probleme nachhaltig lösen.	Projektmanagement- Aus- oder Weiterbildung oder Projektmanagement-Zertifizierung (PMP, IPMA Level D oder höher o.ä.), nachgewiesen durch Studien-Leistungsnachweise oder aktuell gültige Zertifikate. Zusätzlich Projekterfahrung von mindestens einem Jahr Dauer, nachgewiesen über den Lebenslauf sowie eine Liste der Projektstätigkeiten.
	Projekt-steuerungs-kompetenz	Fähigkeit, Projekte mit Hilfe unterschiedlicher Vorgehensmodelle und Methoden zu planen und zu steuern, so dass die Projektziele mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht werden.	Projektmanagement- Aus- oder Weiterbildung oder Projektmanagement-Zertifizierung (PMP, IPMA Level D oder höher o.ä.), nachgewiesen durch Studien-Leistungsnachweise oder aktuell gültige Zertifikate. Zusätzlich Projekterfahrung von mindestens einem Jahr Dauer, nachgewiesen über den Lebenslauf sowie eine Liste der Projektstätigkeiten.
C) Sozial-kompetenz (Social Skills)	Kommunikations-fähigkeit	Fähigkeit, Sachverhalte adressatengerecht verständlich und überzeugend über unterschiedliche Medien darzustellen.	Nachgewiesen über Aufgaben, für deren erfolgreiche Bewältigung Kommunikationsfähigkeit erforderlich ist (Lebenslauf, Abschlusszeugnisse, Weiterbildungsnachweise, Liste der Projektstätigkeiten)
	Kooperations-fähigkeit	Fähigkeit, unterschiedliche Projekt-Stakeholder zu einem wirksamen Team zu formieren, dessen Leistungsfähigkeit über diejenige des Einzelnen hinausgeht.	Nachgewiesen über Aufgaben, für deren erfolgreiche Bewältigung Kooperationsfähigkeit erforderlich ist (Lebenslauf, Liste der Projektstätigkeiten)
D) Selbst-kompetenz (Personal Competence)	Reflexions-fähigkeit	Fähigkeit, die Stärken und Schwächen der eigenen Arbeit fundiert und differenziert zu beurteilen.	Nachgewiesen über Aufgaben, für deren erfolgreiche Bewältigung Reflexionsfähigkeit erforderlich ist (Abschlusszeugnisse, Weiterbildungsnachweise, Lebenslauf)
	Lernfähigkeit	Fähigkeit, eigene Entwicklungspotenziale fundiert und differenziert zu identifizieren und wirksame Maßnahmen zu deren Realisierung zu entwickeln.	Nachgewiesen über Aufgaben, für deren erfolgreiche Bewältigung Reflexionsfähigkeit erforderlich ist (Lebenslauf, Abschlusszeugnisse, Weiterbildungsnachweise, Liste der Projektstätigkeiten).

B. BESONDERER TEIL

a. Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung

Der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung gilt als erbracht, wenn der Besuch einschlägiger Vorbereitungskurse belegt werden kann. Inhalt und Struktur der Vorbereitung werden in einer separaten Vereinbarung mit dem Träger der Vorbereitungskurse festgelegt.

Bezugnehmend auf § 2 Abs. 9 SPO-AT können Unterrichts- oder Prüfungsteile in einem sogenannten Hybridformat mit einem entsprechenden Anteil an Online-Unterricht angeboten werden.

Den entsprechenden Anteil an Präsenz- und Online-Unterricht legt die wissenschaftliche Leitung des Studienprogramms zusammen mit den jeweiligen Lehrpersonen fest.

Die Studierenden müssen daher die notwendigen Voraussetzungen für eine Teilnahme am Online-Unterricht, wie insbesondere ein internetfähiges Endgerät mit Kamera und Mikrofon sowie einen entsprechenden Internetzugang, verfügbar haben.

b. Module und Modulprüfungen

Die Module zur Externenprüfung erstrecken sich über drei Semester.

Modul-code	Module	Halbjahre ECTS Credits	MP Art/Dauer	GM	Bemer- kungen	NG
	1. Semester					
443-001	I.1 Kompetenzen für Project Studies (I.1 Competencies for Project Studies)	30	–	–	–	
	Summe 1. Semester	30				

Modul-code	Module	Halbjahre ECTS Credits	MP Art/Dauer	GM	Bemer- kungen	NG
	2. Semester					
443-002	II.1 Project Studies – Grundlagen (II.1 Project Studies – Foundations)	8	StA		O	8
443-003	II.2 Project Studies – Methoden (II.2 Project Studies – Methods)	8	StA		O	8
443-004	II.3 Projekt-Design - Inhalte und Methoden (II.3 Project Design – Contents and Methods)	8	StA		O	8
443-005	II.4 Projekt-Review und -Verbesserung I (II.4 Project Review and Improvement I)	6	StA		O	6
	Summe 2. Semester	30				30

Modul-code	Module	Halbjahre ECTS Credits	MP Art/Dauer	GM	Bemer- kungen	NG
	3. Semester					
443-006	III.1 Projektdurchführung - Inhalte und Methoden (III.1 Project Implementation – Contents and Methods)	8	StA		O	8
443-007	III.2 Projekt-Review und -Verbesserung II (III.2 Project Review and Improvement II)	4	StA		O	4
443-008	III.3 Master-Thesis (III.3 Master Thesis)	18	MA			18
	Summe 3. Semester	30				30
	Gesamtsumme	90				90

Legende:

CR = Credits
 D/E = Veranstaltung kann auch in englischer Sprache stattfinden
 E = Veranstaltungen finden in englischer Sprache statt
 GM = Gewichtung für die Modulnote
 K = Klausur
 M = mündliche Prüfung
 MA = Masterarbeit
 Mo = Monate
 MP = Modulprüfung
 NG = Notengewichtung für die Gesamtnote
 O = Modul wird Online durchgeführt
 PV = Prüfungsvorleistung
 R = Referat / Präsentation
 S = schriftliche/zeichnerische Arbeit
 StA = Studienarbeit
 SWS = Semesterwochenstunde

Nürtingen, den 10. Februar 2026

gez.
 Prof. Dr. Andreas Frey
 Rektor